VERORDNUNG (EWG) Nr. 884/70 DES RATES

vom 14. Mai 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1230/69 über die Anwendung von Ausgleichsbeträgen beim Handel mit bestimmten, unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2520/69 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 886/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2433/69 (4), gilt auch für das Milchwirtschaftsjahr 1969/1970 ; sie bestimmt in ihrem Artikel 4 Absatz 1, daß der Preis, zu dem die Interventionsstellen Butter kaufen, gleich dem Interventionspreis ist, der jedoch in den Niederlanden um einen Berichtigungsbetrag von 6,00 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm vermindert wird.

Um zu verhindern, daß diese Vorschriften zu Verzerrungen im Wettbewerb zwischen denjenigen Verarbeitungsbetrieben führen, die Waren erzeugen, bei deren Herstellung Butter in großen Mengen verwendet wird, hat die Verordnung (EWG) Nr. 1230/69 des Rates vom 30. Juni 1969 über die Anwendung von Ausgleichsbeträgen beim Handel mit bestimmten, unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren (5), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2434/69 (6), die Erhebung oder gegebenenfalls die Gewährung von Ausgleichsbeträgen zur Aufhebung der Auswirkungen der genannten Berichtigungsbeträge im Handel mit den betreffenden Waren zwischen den Niederlanden und den übrigen Mitgliedstaaten sowie den dritten Ländern vorgesehen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 882/70 des Rates vom 14. Mai 1970 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 (7) hat den Berichtigungsbetrag, der auf den Preis, zu dem die Interventionsstelle in Holland Butter kauft, bis jetzt angewandt war, aufgehoben ; es ist dementsprechend erforderlich, die Anwendung der von den Niederlanden zu gewährenden oder zu erhebenden Ausgleichsbeträge gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1230/69 zu beenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1230/69 wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) In Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1230/69 sind die Worte „der Bestimmungen der Absätze 2 und 3" durch die Worte „der Bestimmungen des Absatzes 2" zu ersetzen.

(2) In Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1230/69 sind die Worte „die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Ausgleichsbeträge" durch die Worte „die in Absatz 2 vorgesehenen Ausgleichsbeträge" zu ersetzen.

(3) In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1230/69 sind die Worte „in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels" durch die Worte „in Absatz 2 dieses Artikels" zu ersetzen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. DE SAEGER

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 317 vom 18. 12. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 307 vom 7. 12. 1969, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1969, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 307 vom 7. 12. 1969, S. 2.

(7) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.